

**Protokoll der Sitzung
Landesjugendhilfeausschusses Berlin (LJHA)**

vom 18. Februar 2026

Teilnehmerinnen/Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 16:05 Uhr

Vorsitz: Frau Berndt

Protokoll: Frau Meißner

Tagesordnung:

1. **Aktuelles**
2. **Protokolle vom 21.01.2026**
3. **Berliner Bildungsstrategie - Vorstellung durch die Senatorin Frau Günther-Wünsch**
4. **Beschlussempfehlungen der UA zum AG KJHG**
5. **Vorstellung der Meilensteine Steuerung effiziente Sozialausgabensteuerung**
6. **Verschiedenes**

Frau Berndt eröffnet die Sitzung und begrüßt Frau Senatorin Günther-Wünsch. Ebenfalls begrüßt Frau Berndt die neuen Mitglieder im LJHA.

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt (13 stimmberechtigte Mitglieder sind anwesend).

Der Tagesordnungspunkt (TOP) 3 „Berliner Bildungsstrategie“ wird durch Frau Senatorin Günther-Wünsch vorgestellt und an den Beginn der Sitzung gestellt. In der Folge werden TOP 1 und 2 am Ende der Tagesordnung behandelt.

ZU TOP 3.: Berliner Bildungsstrategie

Frau Senatorin Günther-Wünsch begrüßt die Anwesenden und stellt die Strategie zur Steigerung der Bildungsqualität im Land Berlin vor.

Sie legt die Ausgangslage anhand einer PPP (als Anlage beigefügt) dar. Demnach zeigen u. a. die IQB-Bildungstrends rückläufige Ergebnisse in den sprachlichen und mathematischen Kompetenzen. Insbesondere gibt es einen starken Zusammenhang zwischen der sozio-ökonomischen Herkunft der Kinder- und Jugendlichen und dem erreichten Bildungsniveau. Dies zeigt sich, so die wissenschaftlichen Erkenntnisse, bereits in der ersten Lebensphase der Kinder.

Frau Günther-Wünsch beschreibt wesentliche der Strategie zu Grunde liegenden Leitgedanken. So stellen Kompetenzen in deutscher Sprache und Mathematik wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche individuelle Bildungsbiografie von Kindern und jungen Menschen dar. Zudem sind die ersten 6 Lebensjahre von besonderer Bedeutung für den Bildungserfolg von Kindern und jungen Menschen. Entsprechend kommt der frühkindlichen Bildung eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Voraussetzung für den Erfolg der Strategie ist eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten auf Basis eines intensiven Austausches. Hierzu lädt Senatorin Günther-Wünsch die Mitglieder des LJHA ein.

Die Präsentation wird an die Mitglieder des LJHA versandt.

In der sich anschließenden Diskussion ergeben sich folgende Fragen und Themen:

Wie wird die Kita-Sozialarbeit gesehen? Der Übergang von Kita zur Schule wird als wichtig erachtet, läuft allerdings nicht überall reibungslos.

Das Thema der nichtbeschulten Kinder wird in der vorgetragenen Bildungsstrategie nicht erwähnt. Kinder mit Behinderung erhalten erst ca. drei Wochen vor Schulbeginn die Nachricht, welche Schule das Kind besuchen wird.

Angemerkt wird auch, dass der Fokus in den Formulierungen auch auf die sog. Basalkompetenzen gelegt werden muss, die entsprechend verständlich zu definieren sind.

Frau Stappenbeck geht darauf ein, dass das Thema der emotional und sozial benachteiligten Kinder, sowie der Kinder mit psychischen Beeinträchtigungen ebenfalls in der Bildungsstrategie betrachtet werden muss. Hier sollen Strategien im Rahmen einer Kick-Off Veranstaltung, sowohl mit den Jugendämtern als auch mit dem LJHA durchgeführt werden.

Frau Günther-Wünsch betont die Wichtigkeit für alle Kinder eine gute schulische Bildung sicherzustellen. Hierzu gehört natürlich auch die Bedingungen für einen inklusiven Schulbesuch stetig zu verbessern. Frau Günther- Wünsch weist darauf hin, dass derzeit 3,5 Mio. Euro für familienfördernde Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind.

Herr Hoyer bestätigt dass Berlin über ein auch im Bundesländervergleich gutes System zur frühkindlichen Bildung verfügt auf dessen Basis die erforderlichen Weiterentwicklungen erfolgen können.

Des Weiteren wird der Übergang von Schule in den Beruf als schwierig angesehen. Es gibt zu wenige Absprachen zwischen Schule, der Jugendberufshilfe und der Jugendberufsagentur.

Frau Günther-Wünsch bestätigt, dass es für den Übergang von Schule in den Beruf ein breites System gibt, welches teilweise sehr unübersichtlich ist. Sie führt weiter aus, dass der zu späte Einstieg in das Duale System (ab ca. 21 Jahre) problematisch ist. Dafür ist das 11. Pflichtschuljahr ein gutes Instrument, da dies der Berufsvorbereitung und Berufsorientierung dient.

Frau Berndt bedankt sich für die Teilnahme der Senatorin und den fachlichen Austausch.

Frau Günther-Wünsch bedankt sich bei den Anwesenden für die Erörterung.

Zu TOP 4.: Beschlussempfehlungen der UA zum AGKJHG

Herr Hilke bedankt sich zunächst bei den Anwesenden für die vielfältigen Diskussionen in den Unterausschüssen den LJHA und erklärt den Erarbeitungsprozess und das parlamentarische Verfahren. Nach der nun folgenden Auswertung der Anhörung muss der Entwurf von den anderen einzubeziehenden Senatsverwaltungen mitgezeichnet werden. Nach dem ersten Durchgang Senat wird der RdB um Stellungnahme gebeten. Nach dem dann folgenden 2. Durchgang Senat wird der Gesetzentwurf dem AbgH zugeleitet werden. Die dann erreichte Entwurfsfassung wird dem LJHA ebenfalls übermittelt und es können die Änderungen wie auch die nicht erfolgten Änderungen erörtert werden.

Frau Berndt schlägt vor, dass alle eingereichten 5 Beschlussempfehlungen en Block abgestimmt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen dem zu.

Der Landesjugendhilfeausschuss möge zum Referentenentwurf vom 22.12.2025 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) folgende Änderungen beschließen:

§ 38 (2) neu Pkt. 8. bis zu drei Personen zur Vertretung von selbstorganisierten landesweit tätigen Zusammenschlüssen im Sinne von § 4a SGB VIII.

Wie im § 35 (7) Pkt. 10 AG KJHG im Jugendhilfeausschuss auf Bezirksebene vorgesehen, sollen auch die landesweit tätigen Selbstvertretungen im Landesjugendhilfeausschuss als

stimmberechtigtes Mitglied beteiligt werden. Dabei sind besonders die Selbstvertretungen aus dem stationären Erziehungshilfen, als auch die Vertretungen der Careleaver zu berücksichtigen.

Ansonsten schließt sich der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz nach seiner Beratung in seiner Sitzung am 02.02.2026 den Änderungsempfehlungen und Anmerkungen des LIGA Fachausschusses Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz vom 27.01.2026 (s. Anlage) vollumfänglich an.

Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der LJHA dankt für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Er nimmt konkret zu folgenden Regelungen Stellung:

§3 (4)

Die Formulierung „1. allen jungen Menschen und ihren Familien gleichen Zugang ...“ sollte ersetzt werden durch „1. allen jungen Menschen und ihren Familien gleichberechtigten Zugang ...“. Unterschiedliche junge Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen brauchen u.U. gerade nicht den gleichen Zugang, sondern unterschiedliche Zugänge, damit Angebote der Jugendhilfe für sie erreichbar sind. Die Möglichkeit und Offenheit muss aber für alle jungen Menschen und ihre Familien bestehen.

§6a

Kinder- und Jugendhilfe vermittelt Wert- und Grundhaltungen. Eine Haltung zum Einsatz für eine abstrakte demokratische Grundordnung zu vermitteln, ist nicht möglich, lediglich der positive Bezug zu den Grundwerten unserer Demokratie. Daher sollte der Absatz wie folgt geändert werden: „2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte und Grundrechte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen;“

§11 (2)

Hier ist eine Aktualisierung erforderlich, das „Landesarbeitsamt“ gibt es nicht mehr. Zudem sollte hier die Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur gesetzlich normiert werden.

§13

Welche Notwendigkeit besteht für die Änderung der Beschreibung der Adressat*innen von aufsuchender Jugendsozialarbeit? Welchen Vorteil bietet „an isolierte, fremd- und eigengefährdete...“ gegenüber „an allein gelassene, aggressive, resignative“ aus der bisherigen Fassung? Der LJHA befürchtet hier die Einschränkung der Zielgruppen aufsuchender Jugendsozialarbeit bspw. anhand polizeilicher Kriterien wie „Fremd- und Selbstgefährdung“.

§15a (2)

Die Träger der Jugendhilfe werden verpflichtet „zu gewährleisten“, dass „die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben.“ Diese Gewährleistung ist, bspw. bei der Zurverfügungstellung von W-LAN in Jugendfreizeiteinrichtungen oder in der stationären Jugendhilfe technisch nicht möglich. Die Regelung würde also dazu führen, dass W-LAN in der Jugendhilfe durch Träger nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Daher sollte die Formulierung geändert werden: „Dabei sollen sie nach Möglichkeit sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben.“

§16c

Wenngleich der LJHA die vermutliche Intention der Regelung begrüßt, stellt die konkrete Formulierung die Praxis der Jugendhilfe doch vor erhebliche Probleme. Eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe schafft Verunsicherung, kann sehr unterschiedlich interpretiert werden und bietet so gerade keine Sicherheit für Fachkräfte und Träger.

(1) Die Jugendhilfe kann nicht „sicherstellen“, dass Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe von Teilnehmenden „nicht für Handlungen genutzt werden, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben.“. Die Jugendhilfe kann und muss entsprechenden Handlungen junger Menschen in Angeboten der Jugendhilfe entgegentreten, sich kritisch mit Ihnen auseinandersetzen, sie kann auf entsprechende Handlungen reagieren, sie kann sie sogar verbieten, aber sie kann nicht sicherstellen, dass es entsprechende Handlungen nicht gibt.

(2) Der Gesetzentwurf schreibt „geeignete pädagogische Maßnahmen“ für den Fall solcher Handlungen vor, ohne deutlich zu machen, was diese sein sollen. Dies führt zu erheblicher Verunsicherung bei Fachkräften und Trägern.

Der LJHA empfiehlt, den §16c zunächst aus dem Gesetzentwurf zu streichen und eine fachliche Diskussion zu dem Thema zu eröffnen, um auf dieser Basis zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende gesetzliche Regelung in das AG KJHG aufzunehmen.

§28

Die Regelungen in §28 zum „Landesgremium stationäre Einrichtungen“ sollten sich an §4a SGB VIII orientieren. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte über die Initiierung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen erfolgen, nicht durch staatlich eingerichtete Beteiligungsgremien. Völlig unklar sind zudem Rechte, Aufgaben und Zusammensetzung des Landesgremium. Der Gesetzentwurf stellt nicht einmal sicher, dass junge Menschen Mitglied in dem Landesgremium sein sollen. Das „Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG)“ hat hier eine wesentlich bessere Regelung, an der empfohlen wird, sich zu orientieren.

§48 (2)

Die Festlegung einer Quote für Angebote des öffentlichen Trägers steht in Widerspruch zu §4 (2) SGB VIII. Es ist zudem unklar, wie die praktische Umsetzung dieser Regelung erfolgen soll. Nötig sind dazu offensichtlich zusätzliche Abstimmungen zwischen Bezirken und Landesebene, die der mit der Verwaltungsreform gewünschten eindeutigen Klärung von Zuständigkeiten zuwiderlaufen. Zudem können nicht einzelne Bezirke zum Ausgleich für andere Bezirke herangezogen werden. Der LJHA empfiehlt, § 48 (2) nicht zu verändern

Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die vorgeschlagenen Anpassungen des AGKJHG zum Berliner Beirat für Familienfragen in § 24 Abs. 1 und Abs. 7 wie folgt zu ändern:

1. Änderung für § 24 Abs. 1 AG KJHG:

„(1) Das Land Berlin beruft einen Beirat für Familienfragen. Er hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen.

Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,

2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,

3. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten und

4. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen.“

Vorschlag im Referentenentwurf:

„Das Land Berlin kann einen Beirat für Familienfragen einsetzen. Er hat die Aufgabe den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen...“

2. Rücknahme der Änderung in § 24 Abs. 7:

Dem Vorschlag im Referentenentwurf die Sitzung auf vier im Jahr zu beschränken ist nicht zu folgen.

Bisheriger Absatz im AG KJHG:

„(7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.“

Vorschlag im Referentenentwurf:

„(7) Der Beirat tritt regelmäßig viermal im Kalenderjahr zusammen.“

Begründung:

Der Beirat für Familienfragen sollte eine dauerhaftes und für den Senat von Berlin beratendes Gremium sein. Ohne dies Verbindlichkeit wird der Status des Beirats für Familienfragen in seinem Wirken geschwächt. Das Gremiums ist dauerhaft zu sichern und sollte nicht in Frage gestellt werden.

Der § 24 Abs. 7 sollte nicht verändert werden. Der Beirat für Familienfragen tritt derzeit öfter als viermal im Jahr zusammen. Er veranstaltet als Beirat für Familienfragen regelmäßige Foren. Für den Arbeitsumfang sollte der Beirat für Familienfragen in der Lage sein auch eine höhere Sitzungsdichte anzuberaumen.

Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt die Einfügung folgender Norm vor:

§ 16d Vorgaben zur Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit

(1) In Fällen der Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit, nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sind die Jugendhilfebehörden verpflichtet die Unterbringungsmöglichkeiten im

Sinne des Kinderschutzes auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung von Familien mit ihren Kindern zu überprüfen.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung legt im Rahmen des Kinderschutzes geeignete Standards für die Unterbringungsmöglichkeiten unter Abs. 1 fest.

(3) Bei der Unterbringung von Kindern und ihren Familien nach Absatz 1 ist die Einhaltung des Kinderschutzes im Sinne des besonderen Schutzes nach § 16 in besonderer Weise zu beachten.

Begründung:

In Berlin sind viele Kinder und ihre Familien von Armut und Obdachlosigkeit bedroht. 2025 wurden 17.915 Familien mit Kindern in Berlin untergebracht.

Ein Großteil der Unterbringungen erfolgt nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften, aufgrund drohender Obdachlosigkeit.

Die Unterbringung erfolgt jedoch nach Standards, die sich nicht ausreichend am Kindeswohl orientieren. Damit ergeben sich vermutlich zahlreiche Kindeswohlgefährdungen, die in der Regel keine Beachtung finden.

Im Rahmen der Novellierung des AG KJHG ist der Kinderschutz auch in familiären Krisen bei der Nutzung von Einrichtungen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin zu gewährleisten.

Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen:

Für die Weiterentwicklung des AGKJHG bittet der LJHA um die Berücksichtigung folgender Fragen oder Klarstellungen:

Klarstellung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und/oder Kita als Jugendhilfe, in Verbindung mit § 2 SGB VIII

§ 5 a Ombudsstelle

In § 5a ist keine Änderung vorgesehen. Hier geht es um die Ombudsstelle und das Vorhalten eines gesamtstädtischen Angebots. Berlin hat bisher zwei Ombudsstellen für Jugendhilfe.

Müssen Kita-Träger gemäß § 9a SGB VIII an eine Ombudsstelle angeschlossen sein und wenn ja, bräuchte es an dieser Stelle eine Ergänzung, dass das gesamtstädtische Angebot sich auch an Eltern von Kita-Kindern richtet?

§ 15 a Kinder- und Jugendmedienschutz

Hier ist der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien geregelt, die altersangemessen sein sollen. **Sollte nicht für Kinder unter 6 Jahren ein ganz besonderer Schutz gelten? Scheint der Begriff: „entwicklungsangemessenen Zugang“ ausreichend?** Aus der Sicht des LJHA wird eine Schärfung des Schutzauftrages für die Zielgruppe 0-6 Jahre benötigt.

Begründung:

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, dass Kinder unter 3 Jahren idealerweise keine Bewegtbildmedien konsumieren sollten. Für Kinder von 3 bis 6 Jahren sollte die Bildschirmzeit maximal 30 Minuten pro Tag betragen. Aus der aktuellen Formulierung wird nicht deutlich, dass es Entwicklungsphasen gibt, in denen Kinder keinen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten sollten (0-3 Jahre).

§ 49 Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe

Ist eine Anwendung dieser Norm auf Kita und Kindertagespflege geplant?

Der Wortlaut differenziert aktuell zwischen den verschiedenen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) nicht.

Eine Pflicht zur Nutzung eines IT-gestützten Belegungs- und **Freihalteplatzverfahrens** sowie ein **wirksames Verfahren zur Kontrolle** der vertragsgemäßen Leistungserbringung in Vereinbarungen für Kitas geht weit über die aktuellen Instrumente hinaus und ist mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (SGB VIII § 5) nicht zu vereinbaren.

Die Beschlussempfehlungen wurden von den Stimmberechtigten mit

11 ja

1 nein

1 Einhaltung

Angenommen.

Zu TOP 5.: Effiziente Sozialausgabensteuerung – Meilensteine

Frau Stappenbeck und Herr Schulze stellen die Meilensteinplanung für HzE und Kita anhand einer PPP vor und informieren über die einzelnen Maßnahmepakete für das Transferfeld HzE und Kita.

Die Präsentation wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und können in einer der nächsten Sitzungen zur Erörterung aufgerufen werden.

Zu TOP 2.: Protokoll

Das Protokoll wurde mit einer Ergänzung angenommen und geht den Mitgliedern unter Kenntlichmachung der Ergänzung noch einmal zu.

Zu TOP 1 Aktuelles

- Benennung Steuerungsgruppe Jugenddemokratiefonds

Es soll eine Vertretung aus dem LJHA für die Steuerungsgruppe Jugenddemokratiefonds bestellt werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Benennung durch den UA Außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt.

Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen dem Verfahren einstimmig zu.

- AV Unterhaltsvorschussgesetz

Herr Schulze informiert kurz über die neue Ausführungsvorschrift zum Unterhaltsvorschussgesetz (AV UVG). Diese präzisiert u. a. Aspekte der Nutzung des Fachverfahrens SoPart, Fristen der Aktenlegung sowie Anpassungen im Zusammenhang mit dem Landesorganisationsgesetz (LOG).

Die Anwesenden nehmen dies zur Kenntnis.

- Tarifsteigerungen:

Das Thema „Umgang mit Tarifsteigerungen in den Zuwendungen der SenBJF“ wird nochmals in der nächsten Sitzung aufgerufen. Herr Schulze bestätigt gleichwohl nochmals die Regelung, dass die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die finanziellen Anforderungen, die sich aus den Tarifsteigerungen 2025 für das Jahr 2026 ergeben, vollständig berücksichtigen wird.

6. Verschiedenes

Frau Loos teilt mit, dass sie dem LJHA die Beschlüsse zum Kinderschutz über die Geschäftsstelle zukommen lässt.

Ende der Sitzung 16.05 Uhr